

§ 3 Nr. 37

[Zuschüsse nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

37. der Unterhaltsbeitrag und der Maßnahmebeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, soweit sie als Zuschuss geleistet werden;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 37

1

Rechtsentwicklung der Nr. 37:

▶ *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Einfügung der StBefreiung für das Gehalt und die Bezüge, die von der Internationalen Finanz-Corporation an ihre Direktoren, Stellvertreter, Beamten oder Angestellten gezahlt werden, wenn diese Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

▶ *EStRG v. 5.8.1974* (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Aufhebung ua. auch der Nr. 37 wegen rein deklaratorischer Bedeutung. Die Vorschrift war anschließend bis 1996 unbesetzt (s. auch § 3 Nr. 30–36, jeweils Anm. 1).

▶ *JStG 1997 v. 20.12.1996* (BGBl. I 1996, 2049; BStBl. I 1996, 1523): Nach der neu eingefügten Nr. 37 sind der Unterhaltsbeitrag und der Maßnahmebeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), soweit sie als Zuschuss geleistet werden, steuerfrei.

Bedeutung der Nr. 37: Die StBefreiung soll die Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem AFBG unterstützen. Das AFBG regelt die finanzielle Unterstützung von Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme (Maßnahmebeitrag) und durch Beiträge zum Lebensunterhalt (Unterhaltsbeitrag).

Die in Nr. 37 genannten staatlichen Leistungen sind bereits nicht steuerbar. Der Vorschrift kommt daher nur klarstellende Bedeutung zu (KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 37 Rn. 37/6).

II. Steuerfreiheit des Unterhaltsbeitrags und des Maßnahmebeitrags nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

2

Steuerfrei sind der Unterhaltsbeitrag und der Maßnahmebeitrag nach dem AFBG, soweit sie als Zuschuss geleistet werden. Das AFBG hat zum Ziel, Teilnehme-

rinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen. Die Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Fortbildungsmaßnahmen) sind in § 2 AFBG geregelt.

Leistungen nach dem AFBG: Den Umfang der Förderung bestimmt § 10 AFBG. Danach wird während der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme ein Beitrag zu den Kosten der Lehrveranstaltung (Maßnahmebeitrag) geleistet (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 3 AFBG). Die Art der Förderung ist in § 12 AFBG geregelt. Nach § 12 Abs. 1 AFBG besteht der Maßnahmebeitrag u.a. in der Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG) und in einem Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung Alleinstehender nach § 10 Abs. 1 Satz 3 AFBG (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AFBG). Der Maßnahmebeitrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG wird in Höhe von 35 vH als Zuschuss geleistet (§ 12 Abs. 1 Satz 2 AFBG).

Darüber hinaus wird bei Fortbildungsmaßnahmen in Vollzeitform zur Deckung des Unterhaltsbedarfs in Anlehnung an das Bundesausbildungsförderungsgesetz ein Unterhaltsbeitrag gewährt (§ 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 AFBG).

Steuerfreiheit des Unterhaltsbeitrags und des Maßnahmebeitrags: Stfrei sind der Unterhaltsbeitrag und der Maßnahmebeitrag iSd. § 10 AFBG, soweit sie als Zuschuss geleistet werden.

► *Unterhaltsbeitrag als Zuschuss:* Soweit der Unterhaltsbeitrag als Zuschuss geleistet wird, ist er stfrei. Ob und in welchem Umfang eine Zuschussleistung erfolgt, bestimmt sich nach § 12 Abs. 2 AFBG. Nach dessen Satz 1 wird ein Zuschuss nur zu den Erhöhungsbeträgen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 AFBG geleistet. Im Übrigen besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrags.

► *Maßnahmebeitrag als Zuschuss:* Soweit der Maßnahmebeitrag als Zuschuss geleistet wird, ist er stfrei. Als Zuschuss werden die Maßnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG und der Erhöhungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 3 AFBG zu den Kinderbetreuungskosten Alleinstehender geleistet (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AFBG). Im Übrigen besteht auch der Maßnahmebeitrag aus einem Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrags und der Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für dieses Darlehen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AFBG).